

Gegen die Aufenthaltsdauer von 14 Tage bzw. 4 Wochen wurde ständig verstoßen, sodass eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten und länger keine Seltenheit waren. Die meisten D-Heime waren vergitterte, geschlossene Einrichtungen mit haftähnlichen Charakter für 3-18 Jährige. Durchgangsheime (D-Heime) gehörten zu den Spezialheimrichtungen.

## A b s c h r i f t

Ministerium für Volksbildung  
Sektor Jugendhilfe



Richtlinien über die Zweckbestimmung der Durchgangsheime  
und das Verfahren bei der Unterbringung Minderjähriger  
in diesen Einrichtungen vom **15. August 1958**

---

### I. Grundsatz

Durchgangsheime und -stationen dienen der Aufnahme von:

- a) **aufgegriffenen Kindern und Jugendlichen** im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verhütung der Gefährdung ihrer eigenen Person sowie der Öffentlichkeit.

**Die Höchstdauer des Aufenthaltes beträgt 14 Tage.**

Innerhalb dieser Frist hat das für den Wohnsitz des Minderjährigen zuständige Referat Jugendhilfe die Ermittlungen abzuschließen und die notwendigen Anordnungen zu treffen.

- b) Kindern und Jugendlichen, die in Durchführung einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung kurzfristig aus dem häuslichen Milieu herausgelöst werden müssen.

**Erfolgt die Herausnahme des Minderjährigen mit dem Ziel der Heimunterbringung, so hat das zuständige Referat Jugendhilfe dem Durchgangsheim (Station) die erfolgte Antragstellung binnen 6 Tagen nachzuweisen. Die Höchstdauer des Aufenthaltes beträgt in diesen Fällen 4 Wochen.**

**Durchgangsheime sind keine U-Haftanstalten.**

Die Einweisung eines Jugendlichen in ein Durchgangsheim (Station) aus Gründen seiner fluchtsicheren Unterbringung oder aus anderen Gründen an Stelle einer notwendigen U-Haft ist nicht zulässig. (Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind mit Arbeitshinweis der HVDVP vom 27. 12. 1957 entsprechend informiert worden.)

Ebenso ist die Unterbringung eines Jugendlichen im Durchgangsheim (Station) auf der Grundlage einer vorläufigen Anordnung (§ 45 JGG) "über die Erziehung des Jugendlichen" unzulässig.

### II. Verfahrensbestimmungen

- a) Werden dem Durchgangsheim (Station) aufgegriffene Minderjährige zugeführt, so ist das Heim verpflichtet, das für den Wohnsitz des Minderjährigen zuständige Referat Jugendhilfe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Das Referat Jugendhilfe ist über die dem Heim bekanntgewordenen Gründe und Umstände im Zusammenhang mit dem Aufgreifen zu informieren und zu ersuchen, binnen 2 Wochen die für die Herausnahme des Minderjährigen aus dem Durchgangsheim (Station) notwendigen Anordnungen zu treffen.

- b) Aus Erziehungseinrichtungen entwichene und dem Durchgangsheim (Station) zugeführte Minderjährige sind in die Heime, aus denen sie entwichen sind, zurückzuführen. Das Durchgangsheim (Station) ist verpflichtet, dem Referat Jugendhilfe des Heimatkreises darüber Mitteilung zu machen.
- c) Werden Minderjährige aus den unter Ziffer I b) genannten Gründen einem Durchgangsheim (Station) zugeführt, so ist das einweisende Referat Jugendhilfe verpflichtet, dem Heim die Personalien des Minderjährigen und seiner Eltern (Sorgeberechtigten) sowie die Gründe der Zuführung mitzuteilen.  
Außerdem ist Aufschluß über die gesetzliche Grundlage der getroffenen Anordnung, über beabsichtigte weitere Maßnahmen, durchgeführte ärztliche Untersuchungen und über den schulischen Leistungsstand zu geben.  
Der Sozialversicherungsausweis - soweit vorhanden - das Arbeitsbuch, sind dem Durchgangsheim (Station) in kürzester Frist zu übersenden.

### III. Kontrollmeldungen

Um bei der Weiterleitung Minderjähriger die vorgesehenen Fristen einzuhalten, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Heimleiter geben der Zentralstelle für Jugendhilfe am 1. jeden Monats eine Aufstellung über die im Durchgangsheim befindlichen Kinder und Jugendlichen, die Spezialkinderheimen oder Jugendwerkhöfen zugeführt werden sollen.

Diese Aufstellung hat zu enthalten:

- a) Namen und Geburtsdatum des Minderjährigen;
  - b) Einweisungstag;
  - c) einweisender Kreis (Stadtbezirk);
  - d) Angabe, ob Grund- oder Hilfsschüler.
2. Für die aus anderen Gründen im Durchgangsheim (Station) befindlichen Minderjährigen sind Kontroll-Meldungen nach Maßgabe der dafür vom Rat des Bezirkes - Abt. Volksbildung - getroffenen Anordnung abzugeben.

### IV. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sind die Leiter der Referate Jugendhilfe bei den für den Wohnsitz der Minderjährigen zuständigen Räten der Kreise (Stadtbezirke) und die Leiter der Durchgangsheime (Stationen) verantwortlich. Die Heimleiter sind ferner für die polizeiliche Anmeldung der Minderjährigen entsprechend den Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Meldeordnung der DDR vom 6.9.1951 (GBl.S.835/1951) verantwortlich.

gez. Dr. Mannschatz  
Sektorenleiter

beglaubigt:

gez. Ammedick  
Oberreferent

Jugendwerkhof-treffen.de